

Anlage 2

Bundesverfassungsgericht  
- Erster Senat -  
Postfach 1771

**76006 Karlsruhe**

**Z 224/04BA06/Ha**

11.09.2007

D6023

**1 BvR 2170/06**

**In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren  
des  
Herrn Karl Heinz Seibold**

ist dem Beschwerdeführer durchaus bekannt, dass die nachfolgende Sachverhaltsschilderung (die nachfolgenden Ausführungen) für die Entscheidung in der Sache selbst letztlich nicht ausschlaggebend sein dürfte (dürften). Um allerdings das Gesamtbild des in Frage stehenden Sachverhalts abzurunden und um dem Senat auch einen abschließenden Überblick zu verschaffen, darf sich der Antragsteller vielleicht dennoch erlauben, die nachfolgenden Ausführungen zur Akte zu reichen. Dazu nachstehend:

1. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seines PKH-Verfahrens neben vertraglichen bzw. vertragsähnlichen Ansprüchen auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht. Er vertrat insofern die Rechtsauffassung, dass der von ihm

geschilderte Sachverhalt auch eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung beinhaltete, u.a. weil die DMPG vorsätzlich in den Konkurs geführt worden sei.

2. Die mit der Entscheidung des PKH-Verfahrens befassten Gerichte, das Landgericht München I und das OLG München, führten hierzu aus, dass für vorsätzliches Handeln keinerlei Anhaltspunkte vorhanden seien.
3. Unabhängig davon, dass sich aus Sicht des Beschwerdeführers zwangsläufig eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung u.a. bereits allein schon aus dem Unternehmenswert der DMPG in Verbindung mit der Kenntnis vom Unternehmenswert der DMPG auf Seiten der Antragsgegner ergibt, meint der Beschwerdeführer auch anhand der Geschehnisse im unmittelbaren Vorfeld der Konkursantragstellung vorsätzliches Handeln aufzeigen zu können. Denn es liegen für diesen Zeitraum Unterlagen vor, aus denen sich nach Auffassung des Beschwerdeführers ohne weiteres der Rückschluss rechtfertigt, dass die DMPG vorsätzlich in den Konkurs geführt wurde. Konkret handelt es sich dabei um schriftliche Unterlagen, die aufzeigen,
  - dass die Antragsgegner zu einem Zeitpunkt, als sie von dem Beschwerdeführer unter Darlegung einer „äußerst rosigen“ Zukunft der DMPG zur Abwendung eines gestellten Konkursantrages nochmals 300.000,00 DM einforderten und auch erhielten, bereits seit langem, ohne dass der Beschwerdeführer hiervon Kenntnis hatte oder gar einbezogen wurde, eine Auffanggesellschaft planten, wobei diese Planung zu diesem Zeitpunkt auch schon nahezu abgeschlossen war;
  - dass die zur Konkursabwendung vom Beschwerdeführer eingeforderten und seitens des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellten 300.000,00 DM nicht zur Konkursabwendung eingesetzt wurden, und stattdessen, ohne eine Rückzahlung vorzunehmen bereits 2 Tage nach der Zurverfügungstellung seitens der Geschäftsführung der DMPG ein eigener Konkursantrag gestellt wurde;
  - dass die seitens des Beschwerdeführers zur Konkursabwendung zur Verfügung gestellten 300.000,00 DM treuwidrig zur Honorierung eigener vermeintlicher Ansprüche und zur Gründung einer Auffanggesellschaft, an der der Beschwerdeführer nicht beteiligt wurde und von der der Beschwerdeführer auch keine Kenntnis hatte, verwendet wurden;

- dass die Antragsgegner nicht nur einen eigenen Konkursantrag stellten, obwohl der Beschwerdeführer seinerseits wie eingefordert 300.000,00 DM zur Konkursabwendung zur Verfügung gestellt hat, sondern diesen auch in einer Situation stellten, in der Beteiligungsinteressenten vorhanden waren;
- dass die Antragsgegner Beteiligungsinteressenten „ausblockten“ (links liegen lassen) und stattdessen einen eigenen Konkursantrag vor dem Hintergrund einer zu gründenden Auffanggesellschaft, an der der Beschwerdeführer nicht beteiligt wurde und von der dieser auch keine Kenntnis hatte, stellten;
- dass hinter dem Rücken des Beschwerdeführers zum einen die Entscheidung getroffen wurde, ohne den Beschwerdeführer eine Auffanggesellschaft zu gründen, und zum anderen die Entscheidung getroffen wurde, anstatt vorhandene Beteiligungsinteressenten in die DMPG aufzunehmen die DMPG durch einen eigenen Konkursantrag in den Konkurs zu führen und mit einer Auffanggesellschaft, die u.a. mit den zur Konkursabwendung seitens des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellten Beträgen gegründet wurde und an der der Beschwerdeführer nicht beteiligt wurde und von welcher dieser auch keine Kenntnis hatte, weiterzuarbeiten.

Der Beschwerdeführer möchte an dieser Stelle – wie gesagt - nicht nochmals zur Darlegung vorsätzlichen Handelns der Gesamtsachverhalt bzw. die diesbezüglich relevanten Gesichtspunkte im einzelnen ausführen. Vielmehr möchte sich der Beschwerdeführer hier darauf beschränken, lediglich nochmals komprimiert die Geschehnisse unmittelbar vor dem Konkurs unter Berücksichtigung der beweiskräftigen Unterlagen darzustellen. Denn er vertritt insofern die Auffassung, dass allein diese durch beweiskräftige Unterlagen belegten Geschehnisse vorsätzliches Handeln offen aufzeigen, eine andere Bewertung nicht möglich ist, der Sachverhalt mithin für sich (eine eindeutige Sprache) spricht. Dazu nachstehend:

- Mit schriftlichen Unterlagen vom 22.10.1998 (ca. 7 Wochen vor der Konkursantragstellung seitens des Geschäftsführers der DMPG) wird dem Beschwerdeführer aufgezeigt, dass immer mehr Aufträge eingehen, dass die Produktionsanlage erweitert werden muss, dass bereits eine Auslastung bis Februar 1999 gewährleistet sei und dass weitere Anfragen für eine Auslastung bis

2000 vorliegen würden (Anlage 1).

- Mit schriftlichen Unterlagen vom 26.10.1998 (**6 Wochen vor der Konkursantragstellung** seitens des Geschäftsführers der DMPG) wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass nach einer Studie, die auf dem aktuellen Auftragsbestand basiere, die bestehende Produktionskapazität von 100 bis 130 Wohneinheiten auf das Doppelte bzw. Dreifache gesteigert werden kann (Anlage 2).
- Mit schriftlicher Unterlage vom 11.11.1998 (**ca. 4 Wochen vor der Konkursantragstellung** seitens des Geschäftsführers der DMPG) wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Produktionskapazität aufgrund der anstehenden Aufträge auf 250 Wohneinheiten ausgebaut werden muss, dass bereits im zweiten Halbjahr 1998 ein Umsatz von rund 3.700.000,00 DM erwirtschaftet werden konnte (erwirtschaftet wird), und dass der für 1999 zu prognostizierende Umsatz bei rund 9,5 Millionen DM liegen würde (Anlage 3).
- Mit handschriftlichen Faxschreiben vom 30.11.1998 (**ca. 2 Wochen vor der Konkursantragstellung** seitens des Geschäftsführers der DMPG) wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass „Löwentahl/Düsseldorf“ ab Januar 1999 Aufträge erteilen wird, aus denen ein Überschuss in Höhe von 50.000,00 DM pro Auftrag erzielt werde (Anlage 4).
- Mit Faxschreiben vom 01.12.1998 (**ca. 2 Wochen vor der Konkursantragstellung** seitens des Geschäftsführers der DMPG) wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass „Schokemoehle“ sich beteiligt und dass „Löwentahl/Düsseldorf“ bereits jetzt die ersten Aufträge platziert habe (Anlage 5).

(Anmerkung: Nach eigenen Angaben der Antragsgegner gab es mithin nicht nur Beteiligungsinteressenten, vielmehr hatten dies bereits eine positive Entscheidung getroffen, siehe auch unten.)

- Unter dem 07.12.1998 (**ca. 1 Woche vor der Konkursantragstellung** seitens des Geschäftsführers der DMPG) erfährt der Beschwerdeführer, dass ein Konkursantrag betreffend der DMPG vorliege, der jedoch kurzfristig bei Zurverfügungstellung entsprechender Gelder seitens des Beschwerdeführers „abgeschmettert“ werden könne. Am 13.12.1998 fand dann diesbezüglich ein weiteres Treffen in Bibelsried

statt, in dem sich der Beschwerdeführer letztlich bereit erklärte, treuhänderisch weitere 300.000,00 DM zur Konkursabwendung bereit zu stellen.

- Unter dem 14.12.1998 (2 Tage vor der Konkursantragsstellung seitens des Geschäftsführers Graf) erfolgte sodann die entsprechende Blitzüberweisung seitens des Beschwerdeführers in Höhe von 300.000,00 DM auf das angegebene „Grundmann-Konto“, wobei anzumerken ist, dass mit diesem Betrag dem zu diesem Zeitpunkt gestellten Konkursantrag der Rechtsgrund ohne weiteres hätte entzogen werden können (Zurückweisung des Antrags aufgrund Befriedigung) (Anlage 6).
- Unter dem 16.12.1998 stellte der Geschäftsführer der DMPG, Herr Graf, einen eigenen Konkursantrag. (Anmerkung: Von dieser Antragstellung erfährt der Beschwerdeführer erst 6 Wochen später.)
- Mit Schreiben vom 19.12.1998 (3 Tage nach der eigenen Konkursantragsstellung) bestätigte die Firma Bau und Grund Aktiengesellschaft (Anmerkung: Bau und Grund = Löwentahl/Düsseldorf), dass ihrerseits zur beabsichtigten Neugründung (Auffanggesellschaft) ein Stammkapital von 200.000,00 DM gezeichnet werde (Anlage 7).

(Anmerkung: Aus dem Schreiben ist mithin ersichtlich, dass die Verhandlungen betreffend der Gründung einer Auffanggesellschaft mit der Firma Bau und Grund AG bereits weit vor der Konkursantragstellung vom 16.12.1998 und weit vor der Mittelzurverfügungstellung seitens des Beschwerdeführers geführt wurden.)

- Ausweislich der anwaltlichen Stellungnahme für Herrn Grundmann wurden die von Herrn Seibold zur Konkursabwendung treuhänderisch zur Verfügung gestellten 300.000,00 DM nicht zur Konkursabwendung sondern wesentlich dafür verwandt, dass die Tätigkeiten des Geschäftsführers Graf und des Beraters Wittmark honoriert werden und dass die Auffanggesellschaft gegründet werden kann. (Anlage 8).
- Die Auffanggesellschaft, die BT Vermögenstreuhand GmbH München, wurde gegründet, wobei angemerkt werden muss, dass an den entsprechenden Gesprächen u.a. im Dezember auch Herr Rechtsanwalt Dr. Feldhahn teilnahm (Anlage 9).

(Ergänzende Anmerkung am Rande: Aus dem als Anlage 9 beigegeführten Einlassungsschriftsatz ergibt sich im übrigen auch, dass entgegen den Ausführungen der Antragsgegner im PKH-Verfahren, wonach die Produkte der DMPG mangelhaft und nahezu nicht vermarktbar waren und wonach der DMPG kein oder allenfalls ein nicht relevanter Vermögenswert zuzuschreiben gewesen sei, die DMPG ein äußerst gutes Produkt lieferte, und zwar ein derart gutes Produkt, dass die Bau und Grund AG auf dieses Produkt in keinem Falle verzichten wollte.)

- Zur Abrundung des Bildes sei abschließend auch noch ein Schreiben der Gebrüder Hensel nochmals in Kopie zur Akte gereicht. Denn aus dem Schreiben ergibt sich, dass Beteiligungsinteressenten, hier die Gebrüder Hensel, noch kurz vor Konkursantragstellung Absagen erhielten, und dass man sich um diesen Beteiligungsinteressenten nicht kümmerte, nicht mal Unterlagen übersandte (Anlage 10).

4. Aus dem Ausgeführten und den in diesem Zusammenhang nochmals zur Akte gereichten Unterlagen ergibt sich nach Auffassung des Beschwerdeführers ohne weiteres und unzweifelhaft (eine andere Interpretation erscheint diesem jedenfalls nicht möglich), dass vorsätzliches Handeln nicht nur auf der Hand liegt, sondern zwangsläufig zu bejahen ist. Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts München I und des OLG München halten, da der Beschwerdeführer das hier Erörterte auch im PKH-Verfahren detailliert vorgetragen und unter Beweis gestellt hat, auch insofern einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. So jedenfalls die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers.

Die vorstehende Argumentation im Hinblick auf vorsätzliches Handeln greift im übrigen um so mehr, wenn man den Unternehmenswert und die diesbezügliche Kenntnis der Antragsgegner mitberücksichtigt.

2 beglaubigte Abschriften anbei.

D. Baumann  
Rechtsanwalt